

kommen wird ein Meßbetrag festgesetzt und hierauf unter Benutzung des gemeindlichen Hebesatzes die zu zahlende Bürgersteuer errechnet. Die Bürgersteuermeßbeträge belaufen sich auf:

Bruttolohn 1940	Steuerpflichtiger							
	ohne Kinder RM	mit 1 Kind RM	mit 2 Kindern RM	mit 3 Kindern RM	mit 4 Kindern RM	mit 5 Kindern RM	mit 6 Kindern RM	mit 7 Kindern RM
Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr 1940 keine Lohnsteuer gezahlt haben und auch im Falle einer Veranlagung einkommensteuerfrei gewesen wären:								
a) am 10. Okt. 1941 mindestens 50 Jahre alt . . .	2	2	—	—	—	—	—	—
b) am 10. Okt. 1941 noch nicht 50 Jahre alt	3	3	1	—	—	—	—	—
mit einem Einkommen von mehr als 1099 — 2799 RM:								
a) am 10. Okt. 1941 mindestens 50 Jahre alt . . .	4	4	2	—	—	—	—	—
b) am 10. Okt. 1941 noch nicht 50 Jahre alt	6	6	4	2	—	—	—	—
ohne Rücksicht auf das Lebensalter								
von mehr als 2 799 — 3 099	6	6	4	2	—	—	—	—
" " " 3 099 — 5 299	6	6	5	4	2	—	—	—
" " " 5 299 — 6 799	9	9	8	7	5	3	1	—
" " " 6 799 — 8 799	12	12	11	10	8	6	4	2
" " " 8 799 — 13 049	18	18	17	16	14	12	10	8
usw.								

Beispiel für eine Bürgersteuerberechnung:

Der Bruttolohn eines verheirateten Gehilfen mit drei minderjährigen Kindern betrug im Jahre 1940 4175 RM. Hierauf entfällt laut obenstehender Tabelle ein Steuermeßbetrag von 4 RM. Hat die Gemeinde einen Hebesatz von 600 ‰, so beläuft sich die zu zahlende Bürgersteuer auf 24 RM jährlich = 2 RM monatlich bzw. 1 RM zweiwöchentlich.

Bei dienstverpflichteten selbständigen Uhrmachern, die neben ihrem Lohneinkommen auch noch Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw. haben, darf auf der Steuerkarte nur die Bürgersteuer angegeben werden, die dem Arbeitslohn entspricht. Der darüber hinausgehende Bürgersteuerbetrag ist durch besonderen Steuerbescheid anzufordern.

Ergibt die Prüfung der Bürgersteuer eine Unrichtigkeit, so muß innerhalb eines Monats eine Anfechtung erfolgen, denn sonst wird die Eintragung auf der Steuerkarte rechtskräftig.

Verjährung hinterzogener Steuern

Zur Klärung der Frage, ob bei fortgesetzter Steuerhinterziehung (eine solche liegt z. B. vor, wenn mehrere Jahre hintereinander unrichtige Steuererklärungen abgegeben worden sind) die zu wenig entrichteten Steuerbeträge lediglich im Rahmen des § 144 AO., d. h. für 10 Jahre zurück, nachgefordert werden dürfen, oder ob es zulässig ist, auf Grund des § 145 Abs. 2 Satz 2 AO. darüber hinauszugehen, hat der Reichsminister der Finanzen den Reichsfinanzhof um ein Gutachten ersucht.

In der Sitzung vom 12. November 1941 (VI D 1/41) hat sich der 6. Senat des Reichsfinanzhofs dahin geäußert, daß die Verjährungsfrist des § 145 Abs. 2 Satz 2 AO. Platz greife, falls sie länger ist als die Verjährungsfrist des § 144 AO.

Diese Rechtsauslegung bedeutet unter Umständen eine erhebliche Verlängerung der Frist, für die die Finanzämter hinterzogene Steuerbeträge nacherheben können. Gemäß § 391 AO. in Verbindung mit § 67 StGB. beginnt nämlich die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, die gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 AO. zur Grundlage genommen wird, erst mit dem Tage, an dem die strafbare Handlung begangen ist. Nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs verjährt nun bei fortgesetzter Steuerhinterziehung nicht jede einzelne strafbare Handlung für sich, sondern es beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an dem die rechtlich nur eine einzige strafbare Handlung darstellende strafbare Tätigkeit zum Abschluß gelangt ist.

Hat also z. B. wie in dem Falle, der Anlaß zu dem Ersuchen des Reichsministers der Finanzen um das Gutachten des Reichsfinanzhofs gab, ein Steuerpflichtiger seine Einkommensteuererklärungen für die Jahre 1926—1939 unrichtig abgegeben, so be-

ginnt die Verjährung für die Strafverfolgung erst 1940. Das bedeutet, daß das Finanzamt mindestens bis zum Jahre 1950 das Recht hat, den Pflichtigen wegen der Steuerhinterziehung zu bestrafen und von ihm auch die zu wenig gezahlten Steuern — zurückgreifend bis zum Jahre 1926 — zu verlangen.

Treu und Glauben im Steuerrecht

Im Steuerrecht sind Vergleiche zwischen dem Finanzamt und den Steuerpflichtigen über Steueransprüche in der Regel nicht statthaft. Hin und wieder kommt es jedoch vor, daß zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten oder von Meinungsverschiedenheiten bzw. zur schnelleren Erledigung über strittige Steuerbeträge eine Vereinbarung getroffen wird. Geschieht das, dann sind nach einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 10. September 1941 — VI 190/41 — an diese Abrede nicht nur der Steuerpflichtige, sondern auch das Finanzamt gebunden, es sei denn, daß nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine Berichtigungsveranlagung gemäß § 222 AO. rechtfertigen würden.

Anlaß zu der vorstehenden Entscheidung des Reichsfinanzhofes gab folgender Sachverhalt:

Ein Steuerpflichtiger hatte im Veranlagungsjahr außerordentliche Einkünfte. Er beantragte hierfür die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 EinkStG. von 10 ‰. Diesem Antrag wurde bei der Veranlagung nicht entsprochen. Demzufolge kam es zu einer Anfechtung. Nach Angabe des Steuerpflichtigen fand mit dem zuständigen Bezirksbearbeiter des Finanzamtes eine mündliche Verhandlung statt. In dieser wurde — vorbehaltlich der Zustimmung des gerade beim Amt nicht anwesenden Sachbearbeiters — vereinbart, den Steuersatz auf 15 ‰ zu bemessen. Auf eine spätere fernmündliche Anfrage teilte der Bezirksbearbeiter mit, daß nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Steuersatz von 15 ‰ anerkannt werden solle. Der Steuerpflichtige möge sich damit schriftlich einverstanden erklären, damit das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid nach § 94 AO. entsprechend ändern könne. Darauf gab dann der Steuerpflichtige eine diesbezügliche Einverständniserklärung ab und bemerkte gleichzeitig, daß er seinen Antrag, den Steuersatz auf 10 ‰ zu bemessen, als erledigt betrachte. Bei Durchführung der Berichtigung glaubte das Finanzamt, den Satz von 15 ‰ nicht aufrecht erhalten zu können, sondern legte einen Satz von 25 ‰ zugrunde.

Hiergegen erhob der Steuerpflichtige Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof. In der Urteilsbegründung erklärte der entscheidende Senat, daß die Beschwerde des Pflichtigen begründet ist, wenn seine Angaben zutreffen und nachträglich keine neuen Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die eine abweichende Tatbestandsbeurteilung rechtfertigen. Das Vertrauen der Steuerpflichtigen zu den Steuerbehörden, so führte der Reichsfinanzhof unter anderem weiter aus, würde schwer erschüttert, wenn sie sich entgegen dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes auf eine nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes mit der zuständigen amtlichen Stelle getroffene Vereinbarung nicht verlassen dürften. Eine solche Vereinbarung steht, zumal bei Ermessensentscheidungen, wie sie bei Wahl innerhalb der nach § 34 EinkStG. zugelassenen Hundertsätze in Betracht kommen, für beide Teile unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Das Finanzamt hatte bei unyeränderter Sachlage zu seinem Wort zu stehen.

Da neue Tatsachen für eine spätere*abweichende Beurteilung nach dem Akteninhalt nicht erkennbar waren, hob der Reichsfinanzhof die Vorentscheidung wieder auf und verwies die Sache zur nochmaligen Überprüfung an den Oberfinanzpräsidenten.

Nebenkosten im Wareneingangsbuch

Nach dem Wortlaut der Verordnung über das Wareneingangsbuch ist lediglich der reine Einkaufspreis für die eingehende Ware einzutragen. In der Rechnung mitenthaltene Nebenkosten, wie Frachten, Versicherungsbeiträge usw., brauchten demzufolge bislang nicht mit eingesetzt zu werden. Da die Nebenkosten aber zu einem großen Teil für die Kalkulation wichtig sind, sah das erweiterte Wareneingangsbuch für die Uhrmacher von vornherein auch für diese Beträge eine Verbuchungsspalte vor; ihre Führung war jedoch, wie gesagt, nicht gesetzlich vorgeschrieben, und erscheint deshalb die Spalte rechts von dem schwarzen Strich, der das eigentliche Wareneingangsbuch begrenzt.

Durch einen Erlaß vom 3. Dezember 1941 (S 1161 — 487 III R) hat nun der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß die Nebenkosten neuerdings mit in das Wareneingangsbuch aufzunehmen sind, weil sich hieraus Unterlagen für die Richtsätze ergeben.

Dementsprechend muß ab 1. Januar 1942 die Spalte 18 des erweiterten Wareneingangsbuches in jedem Falle auch ausgefüllt werden.